

Praxisworkshop: Umsetzung von Eignungsfeststellungen als Fernprüfung

Rechtliche Rahmenbedingungen

08.11.2022

Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen
an der Technische Universität München

1. Sprachtests

Hochschulrechtliche Verankerung:

- Art. 42 Abs. 1 BayHSchG:

*„Deutsche im Sinn des Grundgesetzes und Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen; Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn **die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse** nachgewiesen werden. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden, wenn sie **die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse** nachweisen.*

[...]“

1. Sprachtests

- „die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse“
 - keine einheitlichen Kriterien
 - je nach Hochschulart oder Studiengang zu bemessen
 - In der Regel Niveau auf der Stufe B2 oder C1 des [Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen](#)

vgl. *Leiber* in BeckOK Hochschulrecht Bayern, Art. 42 Rn. 9

1. Sprachtests

- [Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen](#)
 - gemeinsamer Beschluss der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz
 - regelt Verfahren für Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
 - weitere Ausgestaltung in örtlichen Zulassungs- und Einschreibebestimmungen erforderlich

1. Sprachtests

P: Gilt für Tests zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse die BayFEV?

- BayHSchG unterscheidet zwischen Qualifikationsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) in den Art. 43 f. und den für das Studium erforderlichen Sprachkenntnissen in Art. 42 Abs. 1
- BayFEV ist lediglich auf Eignungsfeststellungsverfahren anwendbar, vgl. Art, 61 Abs. 10 Satz 5 BayHschG
- Freiwilligkeit von Sprachstandstests an Hochschulen grundsätzlich ohnehin gegeben, mehrere Verfahren zum Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt

2. Eignungsfeststellungsverfahren als Fernprüfung

Hochschulrechtliche Verankerung:

- Art. 61 Abs. 10 Satz 5 BayHSchG
 - **Entsprechende Anwendbarkeit der BayFEV** auf Eignungsverfahren nach den Art. 43 Abs. 5 Satz 2, des Art. 44 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG
 - BayFEV gilt uneingeschränkt für Eignungsfeststellungsverfahren im Verantwortungsbereich der Hochschule (vgl. auch [§ 34 QualV](#))

2. Eignungsfeststellungsverfahren als Fernprüfung

Zentrale Fernprüfungsrechtliche Vorgaben:

- Durchführung unter Videoaufsicht, bzw. als Videokonferenz, vgl. §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 BayFEV
- Freiwilligkeit der Teilnahme, Wahlrecht zwischen Fernprüfung und Präsenzprüfung, vgl. § 8 BayFEV
- Automatisierte Beaufsichtigung nur unter strengen Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 BayFEV
- Beachtung von Verfahrensregeln für die Datenverarbeitung, insb. § 4 BayFEV

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Technische Universität München
Bayerisches Kompetenzzentrum für Fernprüfungen
Arcisstraße 21
80333 München

Web www.fernpruefungen-bayern.de
Mail fernpruefungen-bayern@prolehre.tum.de
Social <https://linkedin.com/company/baykfp>